

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2524 — Hydro/SQM/Rotem/JV)**

(2001/C 318/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 31. Oktober 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Norsk Hydro ASA („Hydro“, Norwegen) und NutriSI NV („NutriSI“, Belgien), ein Gemeinschaftsunternehmen von Sociedad Química y Minera de Chile SA („SQM“, Chile) und Rotem Amfert Negev Ltd („Rotem“, Israel), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („NewCo“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hydro: Mineraldünger, Öl und Energie, Leichtmetalle.

— NutriSI: Spezialdünger.

— SQM: Mineraldünger, Industriechemikalien, Iod und Lithium.

— Rotem: Teil eines in Mineraldünger und Chemikalien tätigen israelischen Chemiekonzerns („ICL“).

— NewCo: Herstellung und Vertrieb von Spezialdünger, insbesondere wasserlöslicher NPK-Dünger und Flüssigdünger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2524 — Hydro/SQM/Rotem/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.